



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0502/2012, eingereicht von P. C., französischer Staatsangehörigkeit, zum Bau der Autobahnzubringerstraße Belval (A 30) und zu Umweltrisiken

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent protestiert gegen den Bau der Autobahnzubringerstraße Belval Richtung Autobahn A 30 an der Grenze zwischen Frankreich und Luxemburg.

Für dieses Projekt, das bereits von den zuständigen französischen Behörden genehmigt wurde, liege keine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung vor und es bedrohe die benachbarten Natura 2000-Gebiete Esch-sur-Alzette und Differdange auf luxemburgischem Staatsgebiet.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. September 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Dezember 2012

Der Petent protestiert gegen das Projekt der Autobahnzubringerstraße Belval (Großherzogtum Luxemburg) Richtung Autobahn A 30. Bei diesem Straßenbauprojekt würde das Gebiet Micheville (Frankreich) durchquert. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Standort der Eisenhüttenindustrie, der in den letzten 25 Jahren auf natürliche Weise wiederbesiedelt wurde und an dem bedeutsame natürliche Arten anzutreffen sind. Das Gebiet stellt daher einen wichtigen grenzüberschreitenden biologischen Korridor zwischen zwei Natura 2000-Gebieten in Luxemburg dar.

Dieses Projekt würde sich beträchtlich auf die in den benachbarten Natura 2000-Gebieten vorkommenden Arten auswirken. Es sei genehmigt worden, ohne eine Verträglichkeitsprüfung, wie in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ vorgesehen, durchzuführen.

Die Kommissionsdienststellen haben die vom Petenten eingereichten Informationen im Hinblick auf die geltenden Umweltvorschriften geprüft.

Die Gebiete Differdange und Esch-sur-Alzette (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung LU000128 und LU0001030, besondere Schutzgebiete LU0002008 und LU 0002009) wurden gemäß der Habitatrichtlinie 92/43/EWG¹ und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG² ernannt und sind folglich Teil des Natura 2000-Netzes. Sie befinden sich an den beiden äußeren Enden des Gebiets Micheville, welches durch die neue Straßeninfrastruktur durchtrennt werden soll.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie erfordern alle Pläne oder Projekte, die beträchtliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet nicht beeinträchtigt wird.

Es habe den Anschein, dass keine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie durchgeführt wurde. Folglich wurden die möglichen Auswirkungen des Straßenbauprojekts auf die beiden luxemburgischen Natura 2000-Gebiete nicht geprüft.

Schlussfolgerung

Die Kommissionsdienststellen haben die zuständigen französischen Behörden um zusätzliche Auskünfte hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften im Rahmen der Genehmigung dieses Projekts sowie um die Angabe der Gründe für die unterlassene Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen auf die luxemburgischen Natura 2000-Gebiete ersucht. Diese Informationen sind notwendig, um die Prüfung des Falls abschließen zu können.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. Januar 2015

Der Petent protestiert gegen das Projekt der Autobahnzubringerstraße Alzette-Belval (Großherzogtum Luxemburg) Richtung Autobahn A 30. Bei diesem Straßenbauprojekt würde das Gebiet Micheville (Frankreich) durchquert. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Standort der Eisenhüttenindustrie, der in den letzten 25 Jahren auf natürliche Weise wiederbesiedelt wurde und an dem bedeutsame natürliche Arten anzutreffen sind. Das Gebiet stellt daher einen wichtigen grenzüberschreitenden biologischen Korridor zwischen zwei Natura 2000-Gebieten in Luxemburg dar: Die Gebiete Differdange und Esch-sur-Alzette

¹ Richtlinie 92/43/EWG, (ABl. L 206, 22.7.1992).

² Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20, 26.1.2010), mit der die Richtlinie 79/409/EWG (ABl. L 103, 25.4.1979) kodifiziert wird.

(Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung LU000128 und LU0001030, besondere Schutzgebiete LU0002008 und LU 0002009) wurden gemäß der Habitatrichtlinie 92/43/EWG¹ und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG² ernannt und befinden sich an den beiden äußeren Enden des Gebiets Micheville, welches durch die neue Straßeninfrastruktur durchtrennt werden soll. Das Projekt ist Teil eines umfassenderen Vorhabens von nationalem Interesse (Opération d'intérêt national, OIN), das auf den Bau einer Ökostadt abzielt.

Dem Petent zufolge würde sich dieses Projekt beträchtlich auf in den benachbarten luxemburgischen Natura 2000-Gebieten vorkommende Arten auswirken. Es sei genehmigt worden, ohne vorherige Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, wie in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG¹, hiernach „Habitatrichtlinie“ vorgesehen.

Anmerkungen der Kommission

Wie ihrer Mitteilung von Dezember 2012 zu entnehmen ist, hat die Europäische Kommission die französischen Behörden zu diesem Thema befragt.

Nach Abschluss des Austausches und aus den Informationen, über die die Kommissionsdienststellen nun verfügen, hat sich ergeben, dass durchaus eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung unter Anwendung der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie vorgenommen wurde.

Außerdem haben die französischen Behörden die spezifischen Genehmigungen vorgelegt, die gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 12 und 16 der Habitatrichtlinie erforderlich sind.

Sämtliche Genehmigungen wurden dem regionalen wissenschaftlichen Rat für das Naturerbe (Conseil scientifique régional du patrimoine naturel, CSRPN) von Lothringen vorgelegt, der das Projekt unter Vorbehalt der Durchführung einiger Begleitmaßnahmen gutgeheißen hat. Diese Begleitmaßnahmen, insbesondere eine spezifische Studie über die Auswirkungen des Infrastrukturprojekts auf die Art von gemeinschaftlichem Interesse Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*), werden derzeit von den Projektträgern umgesetzt und über zehn Jahre überwacht. Diese Anforderungen wurden in die Ad-hoc-Erlasse des Präfekten aufgenommen, sind also ordnungsgemäß und können Dritten entgegengehalten werden.

Schlussfolgerung

Bezüglich der oben genannten Untersuchung konnte kein Verstoß gegen das europäische Naturschutzrecht festgestellt werden. Die Kommissionsdienststellen möchten das Europäische Parlament darüber informieren, dass sie die Beschwerde, die sie von den entsprechenden Dienststellen des Europäischen Parlaments erhalten haben, bei denen die vorliegende Petition eingereicht wurde, daher abschließen werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG, (ABl. L 206, 22.7.1992).

² Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20, 26.1.2010), mit der die Richtlinie 79/409/EWG (ABl. L 103, 25.4.1979) kodifiziert wird.